

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 11. 11. 2020

Nummer 51*)

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 30. 10. 2020, Digitalfunk; Operativ-Taktische Adressen und Funkrufnamen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst	1212
21100	
RdErl. 2. 11. 2020, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Die tragbaren Leitern“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 10)	1212
21090	
Gem. RdErl. 2. 11. 2020, Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken	1264
21160	
C. Finanzministerium	
Bek. 29. 10. 2020, Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes	1264
RdErl. 29. 10. 2020, Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen sowie Abtretungserklärungen	1265
20480	
Bek. 2. 11. 2020, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	1265
RdErl. 3. 11. 2020, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2021	1266
20444	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 26. 10. 2020, Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)	1269
21147	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 11. 11. 2020, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen-Elterntieren	1269
78530	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Erl. 11. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)	1269
28100	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Erl. 16. 10. 2020, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014–2020; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF-Projekten	1270
82300	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 19. 10. 2020, Anerkennung der „Huntenburg Stiftung“	1270
Landeswahlleiterin	
Bek. 30. 10. 2020, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	1270
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 11. 11. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cremare Tierkreatoren GmbH, Bockenem)	1271
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 30. 10. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH)	1272
Stellenausschreibung	1272

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Digitalfunk;
Operativ-Taktische Adressen und Funkrufnamen
für den Brand- und Katastrophenschutz
sowie den Rettungsdienst**

RdErl. d. MI v. 30. 10. 2020 — 34-13235/4.20 —

— VORIS 21100 —

Bezug: RdErl. v. 27. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 204, 241)
— VORIS 21100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen
Polizeidirektionen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1212

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Die tragbaren Leitern“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 10)**

RdErl. d. MI v. 2. 11. 2020 — 34-13221/10 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 1997 (Nds. MBl. S. 1879)
— VORIS 21090 01 00 40 027 —

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 „Die tragbaren Leitern“ (FwDV 10) — Stand November 2019 — **(Anlage)** eingeführt.

Die Dienstvorschrift kann auch über die Internetseite der NABK www.nabk.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Download > Feuerwehr Dienstvorschriften“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2020 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2020 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1212

FwDV 10

Feuerwehr- Dienstvorschrift 10

Stand November 2019

Die tragbaren Leitern

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) per Umlaufbeschluss am 8. Juli 2020 genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

(Bei Nachdruck ist die Zustimmung des AFKzV einzuholen. Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzdrukken.)

Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV).

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
1 BEGRIFF	6
2 ANWENDUNG	6
3 ARTEN	6
4 RETTUNGS- UND ARBEITSHÖHEN	7
5 KOMMANDOS	7
6 ALLGEMEINE EINSATZGRUNDSÄTZE	8
7 STECKLEITER	11
7.1 VORNAHME DURCH DREI FEUERWEHRANGEHÖRIGE	11
7.2 VORNAHME DURCH ZWEI TRUPPS	15
7.3 VORNAHME DURCH EINSTECKEN AM LEITERFUß	19
7.4 VORNAHME DURCH AUFSTECKEN	21
7.5 AUFSTELLEN OHNE FESTPUNKT	23
7.6 EINSATZ ALS HILFSGERÄT	24
7.7 EINSATZGRUNDSÄTZE	24
8 DREITEILIGE SCHIEBLEITER	25
8.1 VORNAHME DER DREITEILIGEN SCHIEBLEITER	25
9 HAKENLEITER	31
9.1 VORNAHME DER HAKENLEITER.....	31
9.2 EINSATZGRUNDSÄTZE	34
10 KLAPPLEITER	35
10.1 VORNAHME DER KLAPPLEITER	35
10.2 EINSATZGRUNDSÄTZE	35
11 MULTIFUNKTIONSLEITER	36
11.1 ALLGEMEINES	36
11.2 VORNAHME VON EINER MULTIFUNKTIONSLEITER	38
11.3 VORNAHME VON ZWEI MULTIFUNKTIONSLEITERN	42
11.4 EINSATZGRUNDSÄTZE	46
12 STEIGEN UND EINSTEIGEN	47

Vorwort

Die bundeseinheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschriften wurden zur Anwendung bei allen Feuerwehren des Bundesgebietes zur Einführung empfohlen. Zweck der Feuerwehr-Dienstvorschriften ist es, die erforderliche Einheitlichkeit im Feuerwehrdienst in allen Bundesländern herbeizuführen und für die Zukunft sicherzustellen. Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) gilt für den Einsatz, insbesondere zur Menschenrettung. Sie gilt auch für die Ausbildung.

Die Dienstvorschriften beschränken sich bewusst auf solche Festlegungen, die für Ausbildung und Einsatz der taktischen Einheiten und der einzelnen Feuerwehrangehörigen unbedingt erforderlich sind. Weitergehende Festlegungen sollen im Hinblick auf die angestrebte eigenverantwortliche Mitarbeit aller Beteiligten nicht getroffen werden.

Die bildlichen Darstellungen in der vorliegenden FwDV 10 sagen aus, wie bestimmte Tätigkeiten ausgeführt werden sollen. Soweit Einzelheiten bestimmter Handlungsweisen nicht festgelegt sind, ist im Sinne der Vorschriften zu verfahren. Die hierbei verwendeten Funktionskennzeichnungen dienen zur Verbesserung der Anschaulichkeit einzelner Abläufe. Welche Trupps beziehungsweise Feuerwehrangehörige eine Leiter in Stellung bringen, wird vom Einheitsführer festgelegt.

Neben der FwDV 10 wird auf folgende Regelwerke hingewiesen:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“,
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“,
- DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“,
- DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“,
- technische Unterlagen der Hersteller (Gebrauchs-

- anleitungen),
- einschlägige technische Regeln.

Der Führer einer taktischen Einheit kann von den Regelungen dieser Feuerwehr-Dienstvorschrift abweichen, wenn dies zur Sicherstellung des Einsatz Erfolges erforderlich ist.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

1 Begriff

Tragbare Leitern sind Leitern, die auf oder in Feuerwehrfahrzeugen mitgeführt, an der Einsatzstelle von der Mannschaft vom oder aus dem Fahrzeug genommen und an die vorgesehene Stelle getragen werden.

Tragbare Leitern gehören zur Gruppe der Rettungsgeräte.

2 Anwendung

Tragbare Leitern können eingesetzt werden als:

- Rettungsweg,
- Angriffsweg und
- Hilfsgerät.

3 Arten

Genormte Leitern nach DIN EN 1147:

- Steckleiter,
- dreiteilige Schiebleiter,
- Hakenleiter,
- Klappleiter und
- Multifunktionsleiter.

4 Rettungs- und Arbeitshöhen

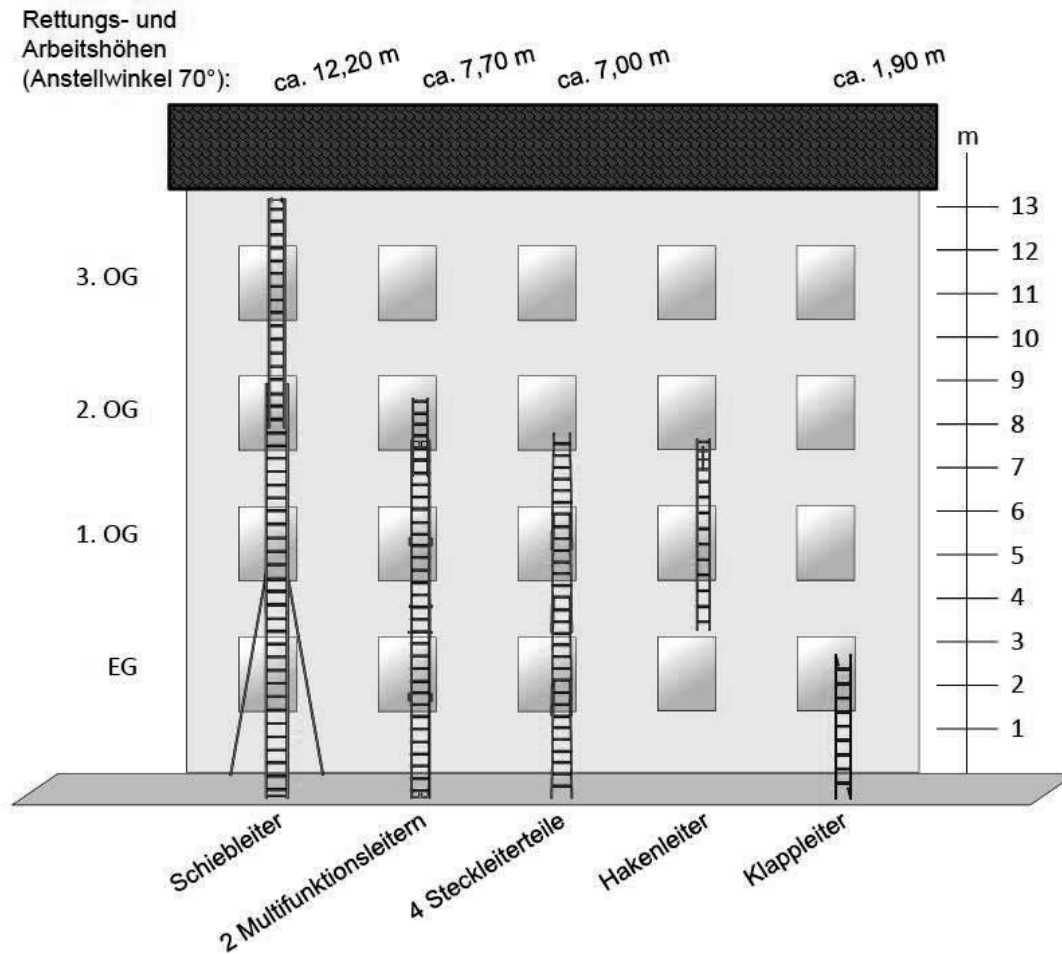


Abbildung 1: Rettungs- und Arbeitshöhen tragbarer Leitern¹

5 Kommandos

Die Kommandos bei der Vor- und Rücknahme der Leiter gibt der Truppführer, der den Befehl zur Vornahme der Leiter vom Einheitsführer erhalten hat. Die Ausführung des Befehls kann insbesondere bei der Ausbildung durch Kommandos unterstützt werden.

Der Truppführer bestimmt bei der Vornahme der Steckleiter die Anzahl der benötigten Steckleiterteile.

¹ Es wird eine Geschosshöhe von drei Metern angenommen.

Unterstützende Kommandos können sein:

Kommandos bei der Vornahme von Leitern

- „Leiter – Marsch!“
- „Leiter – Halt!“
- „Leiter – Ab!“
- „Leiter – Steckt ein!“
- „Leiter – Richtet auf!“
- „Leiter – Zieht aus!“
- „Leiter – Legt an!“

Kommandos bei der Rücknahme von Leitern

- „Leiter – Legt ab!“
- „Leiter – Marsch!“
- „Leiter – Halt!“
- „Leiter – Ab!“
- „Leiter – Auf!“

6 Allgemeine Einsatzgrundsätze

- a) Werden Leitern an oder auf Verkehrswegen aufgestellt, ist auf eine ausreichende Absicherung zu achten.
- b) Leiterfüße nicht auf ungeeignete Unterlagen wie Kisten, Stein stapel, Tische oder ähnlichem sowie nicht auf weichen oder glatten Untergrund aufsetzen. Erforderlichenfalls gegen Wegrutschen oder Einsinken sichern.
- c) Anlegeleitern sollen mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinausragen (mindestens drei Sprossen). Sind andere gleichwertige Möglichkeiten zum Festhalten vorhanden (z. B. Geländerholme, Fensterlaibungen), ist es ausreichend, wenn Leitern bis zur Höhe des Überstiegs reichen. Leitern dürfen nicht über den Auflagepunkt hinaus bestiegen werden.

- d) Leiter an sichere Auflagepunkte anlegen und beim Steigen sichern.
- e) Eine am Gebäude angestellte, unbesetzte Leiter darf nicht ohne weiteres entfernt werden! Insbesondere, wenn die Anleiterbereitschaft mit tragbare Leitern erfolgt.
- f) Das Umfallen und Wegrutschen von unbesetzten Leitern ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- g) Ein Strahlrohr darf von der Leiter aus nur eingesetzt werden, wenn die Leiter am Leiterkopf befestigt ist und der Strahlrohrführer sich zum Beispiel mit dem Feuerwehr-Haltegurt sichert. Auf Einhaltung der Strahlrohrabstände nach DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ ist zu achten. Das Strahlrohr (maximal C-Strahlrohr) darf nur jeweils bis zu einem Winkel von 15° zu den Seiten hin eingesetzt werden. Ruckartiges Öffnen oder Schließen des Strahlrohres ist zu vermeiden.
- h) Schlauchleitungen dürfen nicht auf der Leiter verlegt oder an ihr befestigt werden. Eine Ausnahme ist der Strahlrohreinsatz direkt von der Leiter aus, wobei sofort nach Beendigung des Löscheinsatzes dieser Angriffs- und Rettungsweg freizumachen ist.
- i) Es ist darauf zu achten, dass die maximale Belastung nach Herstellerangaben nicht überschritten wird.
- j) Nach einer unzulässig hohen Belastung ist die Leiter der weiteren Benutzung zu entziehen, auch wenn keine sichtbaren Beschädigungen vorhanden sind.
- k) Schadhafte Leitern sind der Benutzung sofort zu entziehen.
- l) Beim Aufrichten von Leitern beachten, dass elektrische Freileitungen nicht berührt werden dürfen und dass zwischen Leitern beziehungsweise Personen auf Leitern und unter Spannung stehenden Teilen ein Sicherheitsabstand nach

DIN VDE 0105-100 eingehalten wird.

- m) Bei Anlegeleitern ist auf den richtigen Anstellwinkel ($65^\circ - 75^\circ$) zu achten.
- n) Nach jeder Benutzung sind die tragbaren Leitern vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigungen zu unterziehen.



Abbildung 2: Überprüfen des Anstellwinkels

7 Steckleiter

7.1 Vornahme durch drei Feuerwehrangehörige

Wird die Steckleiter durch drei Feuerwehrangehörige vorgenommen, so sind ein Trupp (1) und ein weiterer Feuerwehrangehöriger (2) (beispielsweise der Melder) hierzu erforderlich.

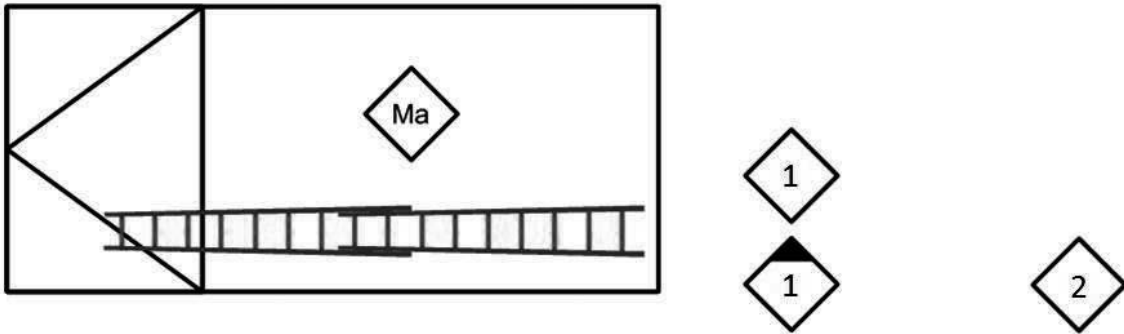


Abbildung 3: Position der Feuerwehrangehörigen bei der Entnahme der Steckleiter

Sie nehmen die Steckleiter, falls erforderlich mit Unterstützung des Maschinisten, vom Fahrzeug. Es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zur Anleiterstelle getragen.

Der Trupp (1) und der dritte Feuerwehrangehörige (2) tragen die Steckleiter - Leiterfuß voraus - zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab (bei Steckleitern aus Holz mit der Schrägfläche nach oben).



Abbildung 4: Trageweise der Steckleiter zur Anleiterstelle

Der Truppführer (1) tritt vor den Leiterkopf. Der dritte Feuerwehrangehörige (2) dreht sich um. Der Truppmann (1) geht bis zum Fuß der Steckleiter vor und stellt sich rechts neben die Leiter.

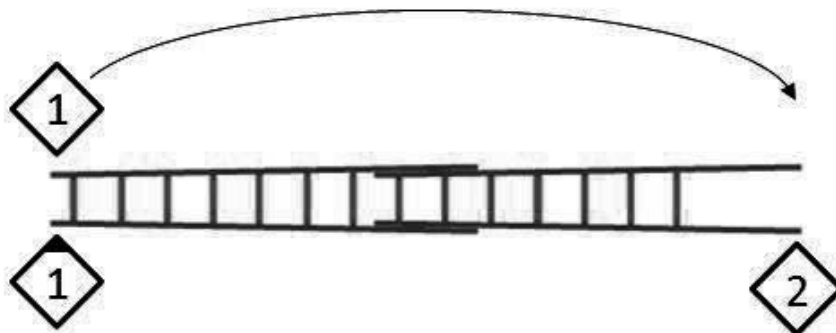


Abbildung 5: Positionswechsel vor dem Zusammenstecken der Steckleiterteile

Die oberen Leiterteile werden bis zum Leiterkopf der darunterliegenden Leiterteile zurückgenommen und in diese eingesteckt. Sollten die Schnappschlösser (Federsperrbolzen) noch nicht verriegelt sein, werden sie durch Drehen zum Einrasten gebracht. Dabei halten der Truppmann (1) und der dritte Feuerwehrangehörige (2) mit jeweils der einen Hand den Leiterfuß an den Schnappschlössern und mit der anderen Hand den Leiterkopf an der dritten Sprosse (siehe Bildausschnitt in Abbildung 6).

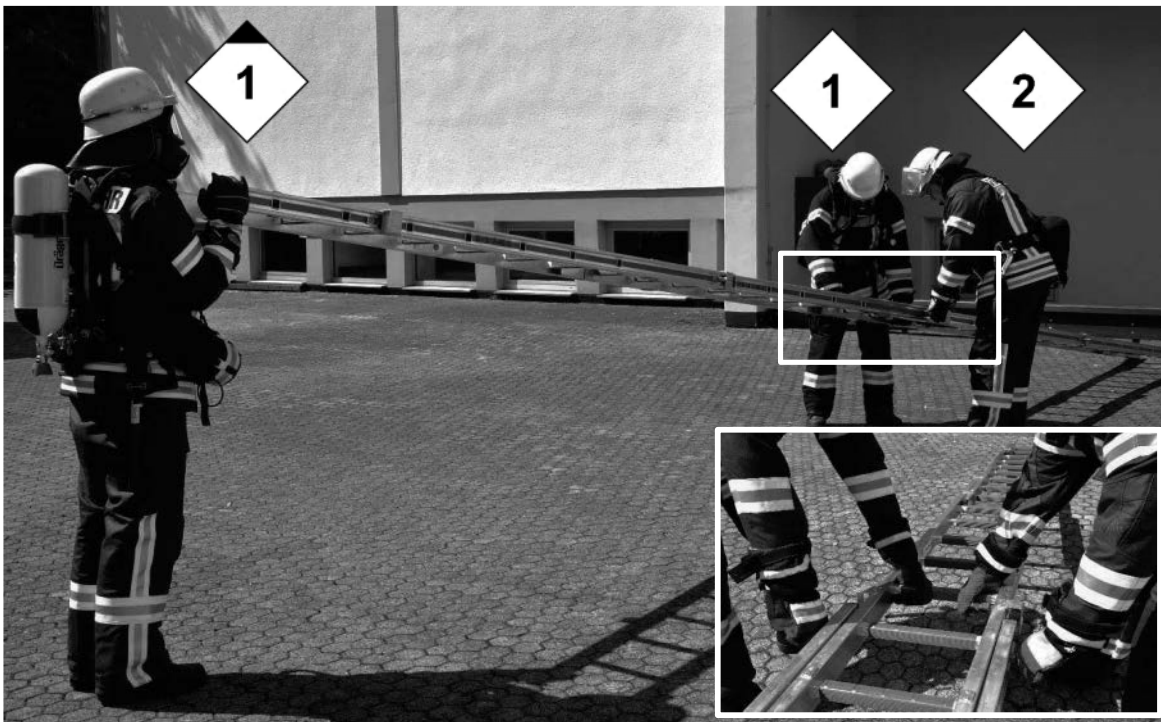


Abbildung 6: Zusammenstecken der Steckleiterteile

Werden nur drei Steckleiterteile benötigt, wird jetzt das vierte Leiterteil entfernt.

Die zusammengesteckte Leiter wird gegen einen Festpunkt geschoben, um das Aufrichten der Leiter zu erleichtern. Sofern kein Festpunkt genutzt werden kann, ist, wie unter 7.5 beschrieben, zu verfahren.

Truppmann (1) und dritter Feuerwehrangehöriger (2) richten die Leiter an den Holmen auf. Der Truppführer (1) unterstützt anfangs am Leiterkopf, geht dann zum Leiterfuß und sichert

diesen durch Drücken mit einem Fuß auf die unterste Sprosse.

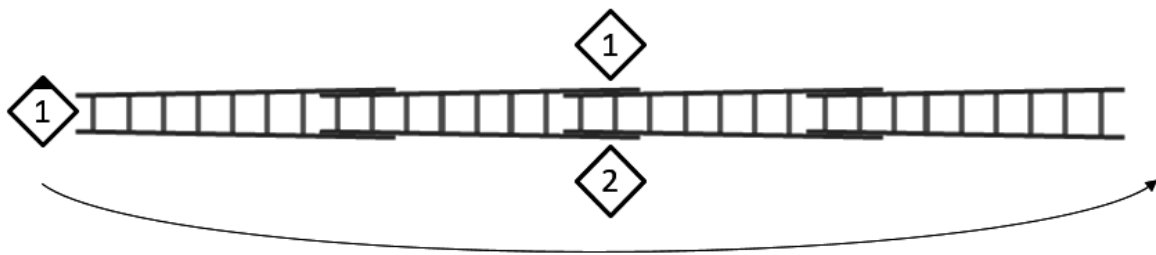


Abbildung 7: Positionswechsel beim Aufrichten der Steckleiter



Abbildung 8: Aufrichten der Steckleiter

Die Rücknahme der Steckleiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

7.2 Vornahme durch zwei Trupps

Die beiden befohlenen Trupps nehmen die Steckleiter, falls erforderlich mit Unterstützung des Maschinisten, vom Fahrzeug. Es werden grundsätzlich alle Steckleiterteile vom Fahrzeug genommen und zur Anleiterstelle getragen.

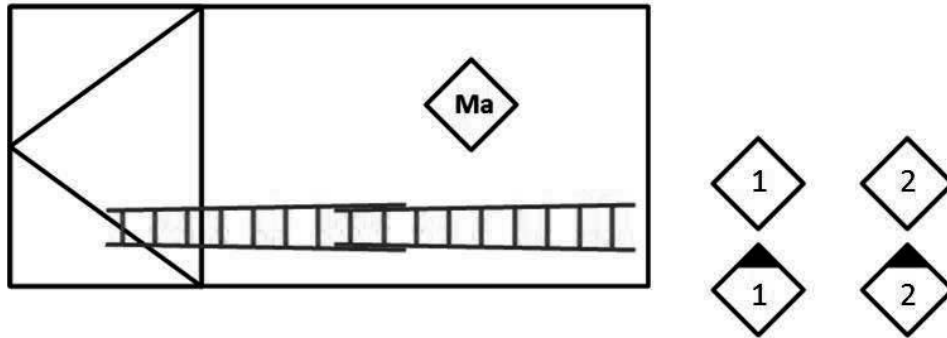


Abbildung 9: Position der Feuerwehrangehörigen bei der Entnahme der Steckleiter

Die Trupps tragen sie - Leiterfuß voraus - zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab (bei Steckleitern aus Holz mit der Schrägfläche nach oben).

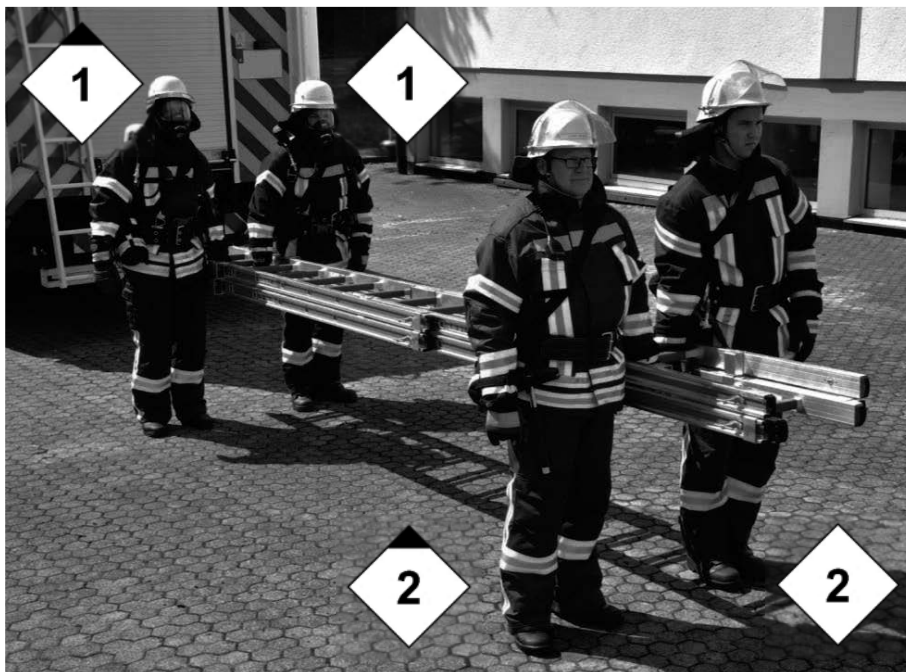


Abbildung 10: Trageweise der Steckleiter zur Anleiterstelle

Nach Ablegen der Steckleiter erfolgt eine Kehrtwendung. Die oberen Leiterteile werden bis zum Leiterkopf der darunterliegenden Leiterteile zurückgenommen und in diese eingesteckt. Sollten die Schnappschlösser noch nicht verriegelt sein, werden sie durch Drehen zum Einrasten gebracht. Dabei hält der vordere Trupp (2) mit jeweils der einen Hand den Leiterfuß an den Schnappschlössern und mit der anderen den Leiterkopf an der dritten Sprosse (siehe Bildausschnitt in Abbildung 11).

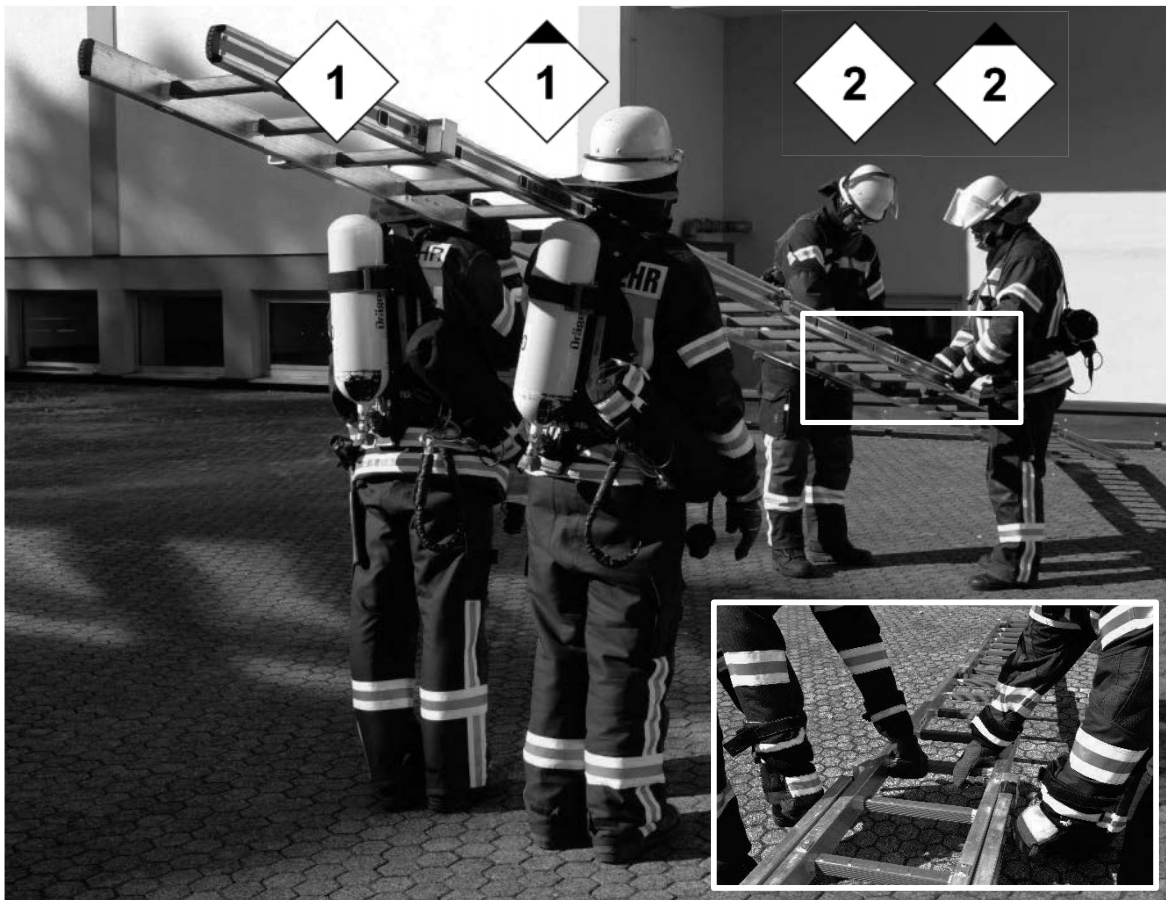


Abbildung 11: Zusammenstecken der Steckleiterteile

Werden nur drei Steckleiterteile benötigt, wird jetzt das vierte Leiterteil entfernt.

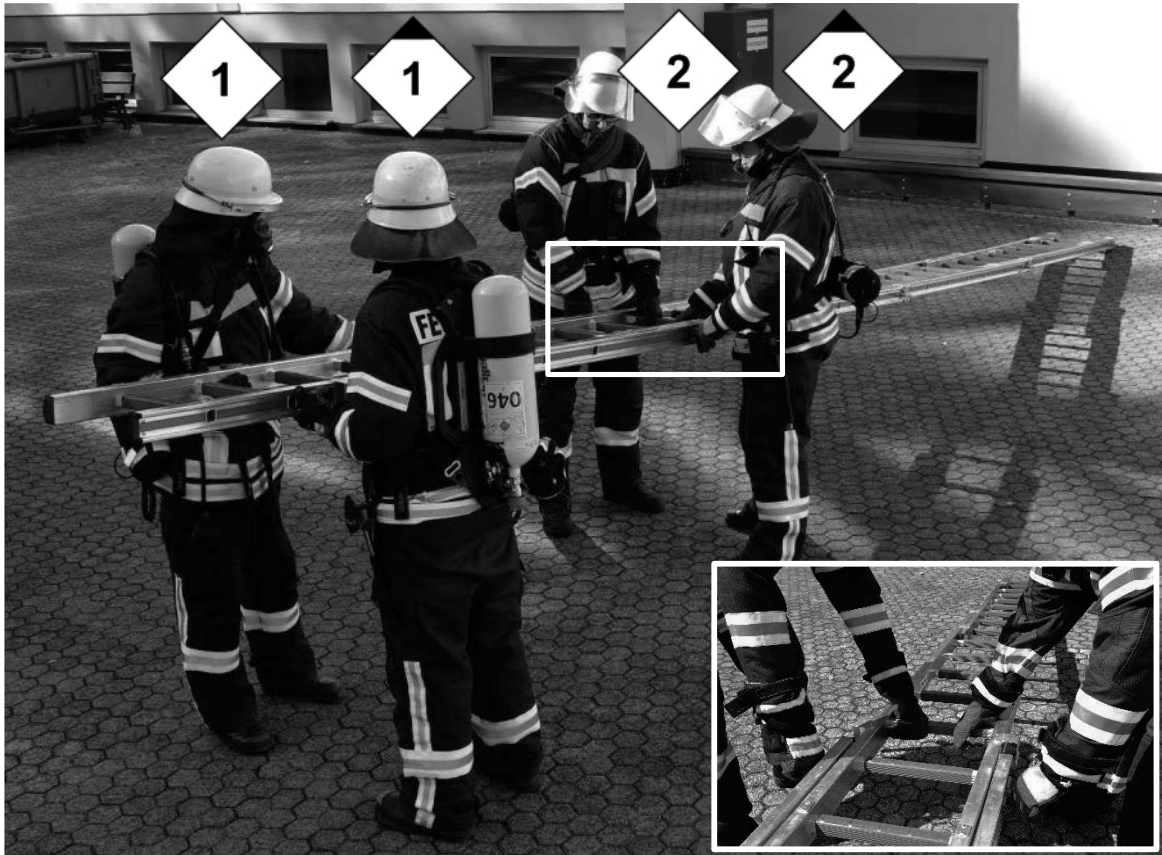


Abbildung 12: Abnehmen des 4. Leiterteils

Die zusammengesteckte Leiter wird gegen einen Festpunkt geschoben, um das Aufrichten der Leiter zu erleichtern. Sofern kein Festpunkt genutzt werden kann, ist, wie unter 7.5 beschrieben, zu verfahren.

Der hintere Trupp (2) richtet die Steckleiter an den Holmen auf. Der andere Trupp (1) sichert den Leiterfuß jeweils durch Drücken mit einem Fuß auf das untere Holmende.

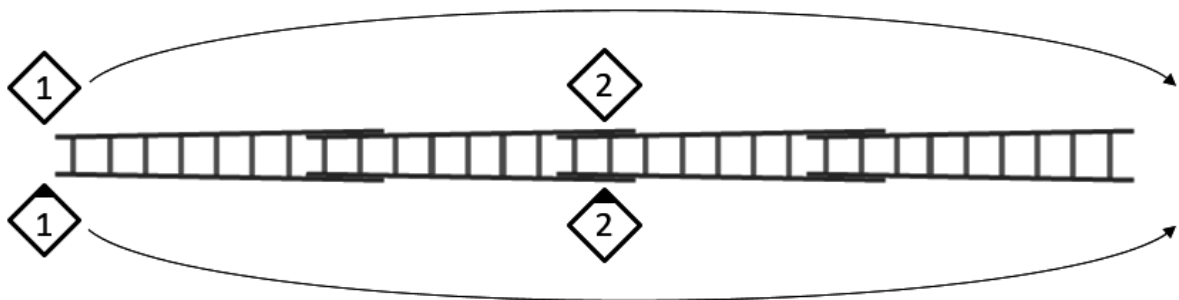


Abbildung 13: Positionswechsel beim Aufrichten der Steckleiter



Abbildung 14: Aufrichten der Steckleiter

Die Rücknahme der Steckleiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

7.3 Vornahme durch Einstecken am Leiterfuß

Bei der Vornahme einer Steckleiter auf engem Raum wird sie durch Einstecken am Leiterfuß verlängert. Die Steckleiter wird möglichst nahe zur Anleiterstelle gebracht. Die Leiterpaare werden dort auseinandergenommen.

Der Trupp erfasst ein Leiterteil (bei Steckleitern aus Holz mit der Schrägfläche zum Objekt), hebt es - an den Schnappschlössern und an den Holmen greifend - hoch und legt es möglichst schräg an das Objekt an. Beim Hochheben soll möglichst lange mit jeweils einer Hand an die Holme gegriffen werden, um ein seitliches Kippen der Leiter zu verhindern.



Abbildung 15: Anheben eines Leiterteils

Ein weiteres Leiterteil wird vom dritten Feuerwehrangehörigen beziehungsweise vom unterstützenden Trupp in die Steckkästen der hochgeschobenen Leiter eingesteckt. Sollten die Schnappschlösser noch nicht verriegelt sein, werden sie durch Drehen zum Einrasten gebracht.



Abbildung 16: Einstecken eines Leiterteils am Leiterfuß

Weitere Leiterteile werden in gleicher Weise am Leiterfuß eingesteckt. Wenn das unterste Leiterteil ein B-Teil ist, soll es mit einem Einsteckteil ausgerüstet sein.

Die Rücknahme der Leiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

7.4 Vornahme durch Aufstecken

Bei der Vornahme einer Steckleiter in die Tiefe wird sie durch Aufstecken verlängert. Die Steckleiter wird möglichst nahe zur Anleiterstelle gebracht. Die Leiterpaare werden dort auseinandergenommen.

Der Trupp erfasst ein Leiterteil an den Sprossen und lässt es bis zur drittletzten Sprosse nach unten hinab. Der Trupp hält das Steckleiterteil an der Sprosse mit jeweils einer Hand fest.



Abbildung 17: Halten des abgelassenen Leiterteils

Ein weiteres Steckleiterteil wird von einem dritten Feuerwehrangehörigen beziehungsweise vom unterstützenden Trupp aufgesteckt. Dabei erfasst der erste Trupp mit der zweiten Hand die Schnappschlösser des oberen Leiterteils. Er führt nun die Leiterteile zusammen. Sollten die Schnappschlösser noch nicht verriegelt sein, werden sie durch Drehen zum Einrasten gebracht.



Abbildung 18: Aufstecken eines Leiterteils

Danach wird die Leiter weiter nach unten herabgelassen und der Vorgang wiederholt, bis die Steckleiter auf dem Boden steht.

Die geeignete Ausrichtung zum Steigen der Leiter kann durch seitliche Bewegungen am Leiterkopf erreicht werden.

Bewegen sich die Feuerwehrangehörigen bei der Vornahme der Steckleiter im absturzgefährdeten Bereich, ist eine Sicherung nach FwDV 1 vorzunehmen.

7.5 Aufstellen ohne Festpunkt

Sollte es keine Möglichkeit geben, die Steckleiter beim Aufrichten gegen einen Festpunkt zu schieben, muss die Leiter am Leiterfuß abgestützt werden.



Abbildung 19: Abstützen des Leiterfußes durch einen (oben) und durch zwei Feuerwehrangehörige (unten)

7.6 Einsatz als Hilfsgerät

Die Steckleiter kann außerdem als Hilfsgerät, zum Beispiel als Schlauchstütze oder zur besseren Lastverteilung bei der Eisrettung, eingesetzt werden. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig und unter anderem in der FwDV 1 beschrieben.

Beim Einsatz als Hilfsgerät sind die zulässigen Belastungsgrenzen zu beachten.

7.7 Einsatzgrundsätze

- Grundsätzlich dürfen nicht mehr als vier Steckleiterteile miteinander verbunden werden.
- Wenn das unterste Leiterteil ein B-Teil ist, soll es mit einem Einsteckteil ausgerüstet sein.

8 Dreiteilige Schiebleiter

8.1 Vornahme der dreiteiligen Schiebleiter

Die dreiteilige Schiebleiter wird von zwei Trupps vorgenommen. Die beiden Trupps nehmen die Schiebleiter, falls erforderlich mit Unterstützung des Maschinisten, vom Fahrzeug.

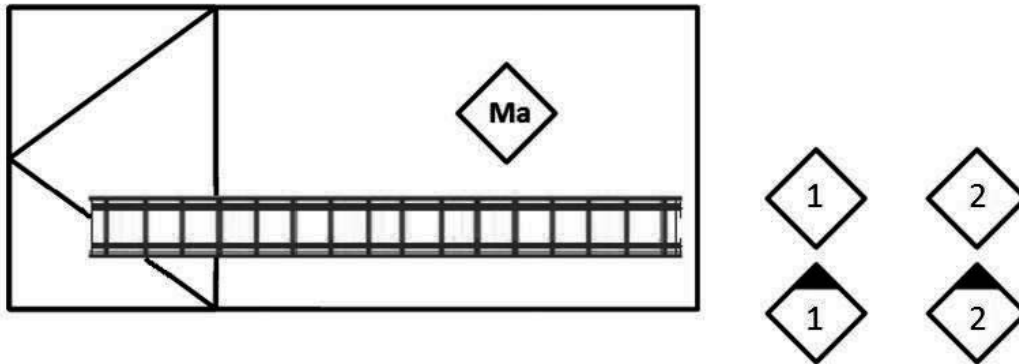


Abbildung 20: Position der Feuerwehrangehörigen bei der Entnahme der Schiebleiter

Beide Trupps tragen die Schiebleiter gemeinsam zur Anleiterstelle. Sie wird mit ausgestrecktem Arm an den Sprossen, mit dem Leiterfuß voraus, getragen. Der Trupp (1), der später einsteigt, geht am Leiterkopf.



Abbildung 21: Trageweise der Schiebleiter zur Anleiterstelle

Der Trupp (2) am Leiterfuß legt diesen unterhalb der Anleiterstelle ab.

Der Abstand des Leiterfußes zum Objekt richtet sich nach der Einstiegshöhe.

Faustwerte:

Einstiegshöhe	Abstand zum Objekt
1. OG	ca. 1,5 m
2. OG	ca. 3,0 m
3. OG	ca. 4,5 m

Der vordere Trupp (2) löst die Halteriemen der Stützstangen, nimmt die Stützstangen hoch und sichert den Leiterfuß mit jeweils einem Fuß auf der unteren Querstange. Der hintere Trupp (1) richtet die Leiter auf. Der vordere Trupp (2) hilft durch Ziehen an den Stützstangen mit. Die Leiter wird nahezu senkrecht, mit leichter Neigung zur Anleiterstelle hin, aufgestellt.



Abbildung 22: Aufrichten der Schiebleiter

Der vordere Trupp (2) sichert die Schiebleiter an den Innenseiten der Stützstangen. Vom anderen Trupp (1) tritt der Truppführer vor die Schiebleiter und achtet auf den sicheren Stand des Leiterfußes. Hierzu setzt er einen Fuß auf die untere Querstange und hält die Schiebleiter von außen an den Holmen. Er überwacht

zugleich das Ausziehen der Schiebleiter.

Der Truppmann (1) löst das Zugseil, zieht die Schiebleiter auf die erforderliche Länge aus und achtet auf das Aufsetzen der Fallhaken.



Abbildung 23: Ausziehen der Schiebleiter

Er befestigt das Zugseil mit einem Mastwurf und sichert diesen mit einem Spierenstich. Der Mastwurf wird um eine Sprosse gebunden.



Abbildung 24: Sichern des Zugseils mit Mastwurf und Spierenstich

Die Schiebleiter wird angelegt und die Stützstangen werden seitlich so ausgerichtet, dass ein Durchbiegen und seitliches Verschieben der Schiebleiter vermieden wird. Die Stützstangen sollen locker auf dem Boden stehen. Der befohlene Trupp (1) steigt auf und ein.

Der andere Trupp (2) sichert beim Steigen die Schiebleiter an den Stützstangen.

Die Rücknahme der Schiebleiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Um die Schiebleiter einzufahren, müssen zuvor die Fallhaken durch kontrollierten Zug am Zugseil eingeklappt werden.



Abbildung 25: Sicherung des Zugseils für den Transport

9 Hakenleiter

9.1 Vornahme der Hakenleiter

Die Hakenleiter wird grundsätzlich von einem Trupp eingesetzt. Der zur Vornahme der Hakenleiter befohlene Trupp nimmt die Hakenleiter mit Unterstützung des Maschinisten vom Fahrzeug. Ein Feuerwehrangehöriger trägt sie - Haken voraus und nach innen gerichtet - zur Anleiterstelle.



Abbildung 26: Trageweise der Hakenleiter

Am Objekt wird der Haken ausgeklappt.

Danach wird die Hakenleiter aufgerichtet, an den Holmen hochgehoben und an der vorgesehenen Stelle eingehängt. Hierbei ist auf ausreichend Freiraum unter dem Leiterfuß zu achten, damit die Hakenleiter beim Steigen nicht durch Absacken aufsetzt.



Abbildung 27: Einhängen der Hakenleiter

Die Angehörigen des Trupps steigen nacheinander auf. Der erste Feuerwehrangehörige steigt ein.



Abbildung 28: Steigen der Hakenleiter

Der zweite Feuerwehrangehörige hebt, möglichst auf der Brüstung sitzend, die Hakenleiter an den Holmen hoch und hängt sie im darüber liegenden Geschoss ein. Der erste Feuerwehrangehörige sichert dabei zum Beispiel durch Festhalten am Feuerwehr-Haltegurt.

Beim weiteren Aufwärtssteigen wiederholt sich der Vorgang entsprechend.

An Türmen, die zum Hakenleitersteigen genutzt werden, muss es möglich sein, die Übenden gegen Absturz zu sichern.

Die Rücknahme der Hakenleiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

9.2 Einsatzgrundsätze

- Hakenleiter nicht als Anstellleiter benutzen.
- Haken der Leiter bei ausgeklapptem Haken immer vom Körper weg richten.

10 Klappleiter

10.1 Vornahme der Klappleiter

Die Klappleiter kann von einem Feuerwehrangehörigen vorgenommen werden.

Der Feuerwehrangehörige übernimmt die Klappleiter vom Maschinisten und bringt sie zur Anleiterstelle. Sie wird durch leichtes Stoßen auf den Boden auseinandergeklappt und in Stellung gebracht.

10.2 Einsatzgrundsätze

- Bei der Rücknahme ist die Quetschgefahr beim Zusammenklappen zu beachten.

11 Multifunktionsleiter

11.1 Allgemeines

Die Multifunktionsleiter besteht aus zwei Leiterteilen, die mit einem Scharnier gelenkig verbunden sind, und einem Aufsteckteil.

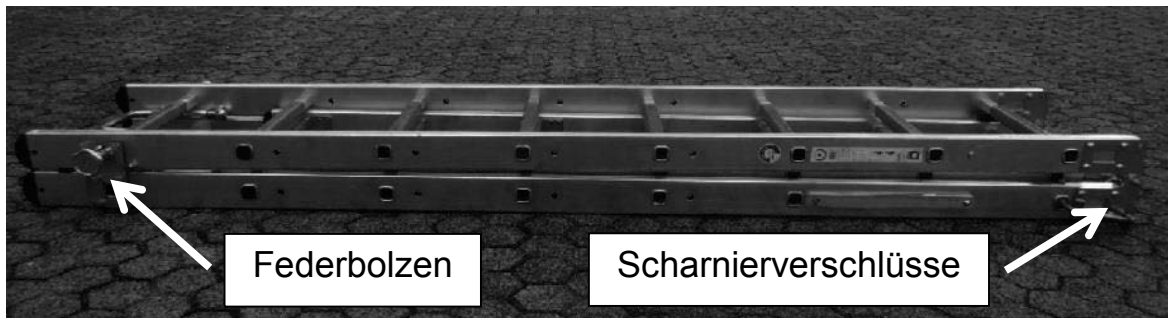


Abbildung 29: Multifunktionsleiter

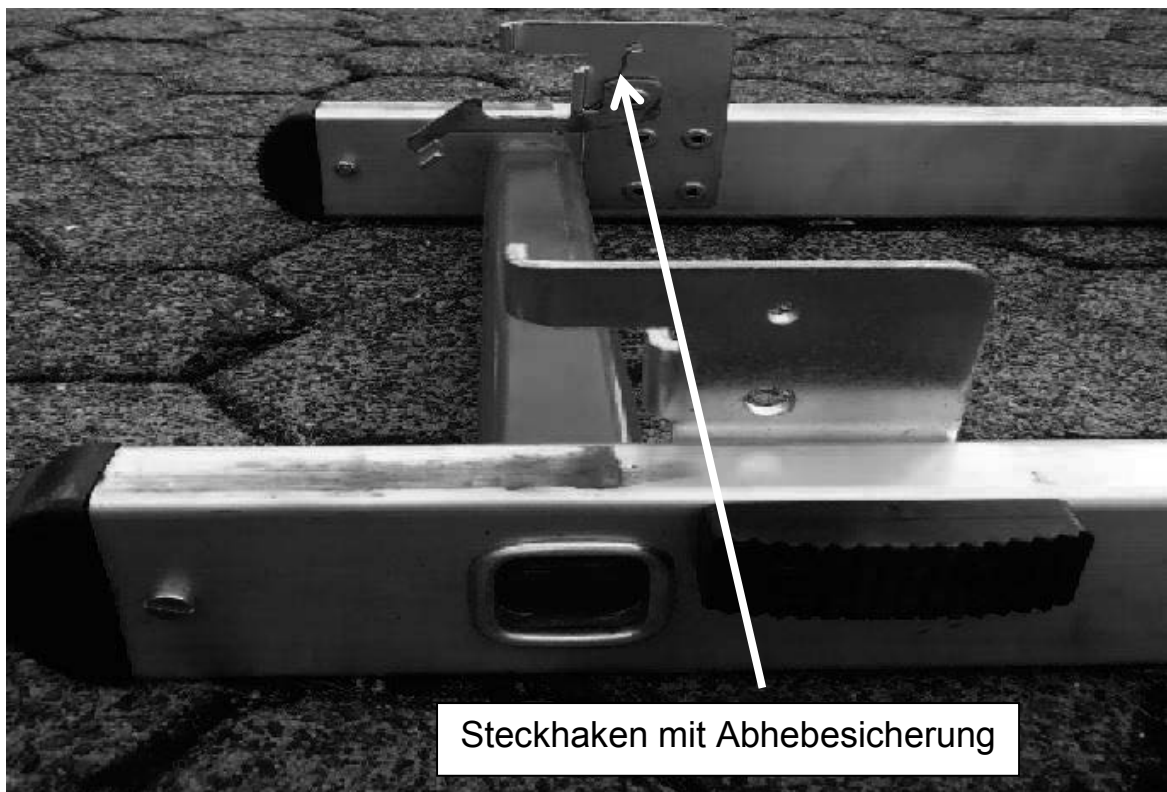


Abbildung 30: Aufsteckteil der Multifunktionsleiter

Zwei Multifunktionsleitern lassen sich über Federbolzen variabel zu einer Leiter verbinden. Dabei muss beachtet werden, dass mindestens drei Sprossen übereinanderliegen (überlappen).

Die Multifunktionsleiter kann verwendet werden als:

- Stehleiter ohne und mit Aufsteckteil,
- Anlegeleiter ohne und mit Aufsteckteil,
- zwei Anlegeleitern verbunden ohne und mit Aufsteckteil,
- Einhängeleiter,
- Dachleiter und
- Hilfsgerät.

11.2 Vornahme von einer Multifunktionsleiter

Zur Vornahme von einer Multifunktionsleiter werden drei Feuerwehrangehörige benötigt.

Ein Trupp (1) und ein weiterer Feuerwehrangehöriger (2) tragen die Multifunktionsleiter an den Sprossen - Leiterfuß voraus, Federbolzen nach oben - zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab.

Eine gestreckte Lagerung von Multifunktionsleitern ist möglich. Dabei entfallen im Weiteren das Aufklappen und Arretieren der Scharnierverschlüsse.



Abbildung 31: Trageweise der Multifunktionsleiter

Der dritte Feuerwehrangehörige (2) öffnet die Federbolzen am Leiterfuß und arretiert diese. Der Trupp (1) öffnet die Scharnierverschlüsse und klappt das obere Leiterteil auf. Der dritte Feuerwehrangehörige (2) unterstützt den Trupp (1) beim Anheben des oberen Leiterteils.



Abbildung 32: Aufklappen der Multifunktionsleiter

Der Trupp (1) arretiert anschließend die Scharnierverschlüsse in den dafür vorgesehenen Bohrungen.



Abbildung 33: Arretieren der Scharnierverschlüsse

Der dritte Feuerwehrangehörige (2) entnimmt das Aufsteckteil. Wenn das Aufsteckteil benötigt wird, ist die Multifunktionsleiter durch den Trupp (1) anzuheben und das Aufsteckteil durch den dritten Feuerwehrangehörigen (2) in der erforderlichen Höhe aufzustecken.

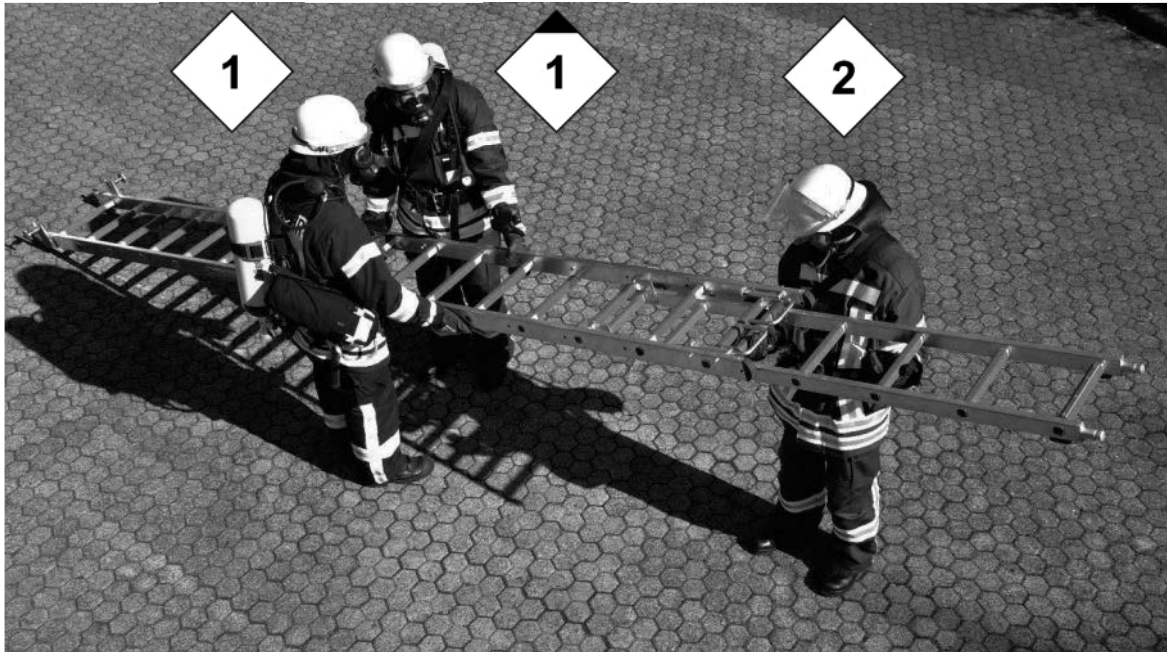


Abbildung 34: Aufstecken des Aufsteckteils

Dabei müssen alle vier Einsteckhaken auf den Sprossen der Multifunktionsleiter arretiert sein und die Abhebesicherung einrasten. Multifunktionsleiter und Aufsteckteil müssen mindestens drei Sprossen überlappen.



Abbildung 35: Arretiertes Aufsteckteil

Die Multifunktionsleiter wird gegen einen Festpunkt geschoben, um das Aufrichten der Leiter zu erleichtern. Sofern kein Festpunkt genutzt werden kann, ist, wie unter 7.5 beschrieben, zu verfahren.

Der Trupp (1) richtet die Multifunktionsleiter an den Holmen auf. Der dritte Feuerwehrangehörige (2) begibt sich zuvor zum Leiterfuß und sichert diesen durch Drücken mit einem Fuß auf die unterste Sprosse.



Abbildung 36: Aufrichten der Multifunktionsleiter

Die Rücknahme der Leiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

11.3 Vornahme von zwei Multifunktionsleitern

Zur Vornahme von zwei Multifunktionsleitern werden zwei Trupps benötigt.

Eine gestreckte Lagerung von Multifunktionsleitern ist möglich. Dabei entfallen im Weiteren das Aufklappen und Arretieren der Scharnierverschlüsse.

Beide Multifunktionsleitern werden aufeinanderliegend transportiert. Die Federbolzen der unteren Leiter zeigen beim Transport nach unten und die Federbolzen der oberen Leiter nach oben. Zwei Trupps tragen die Multifunktionsleitern an den Sprossen - Leiterfüße voraus - zur Anleiterstelle und legen sie einen Schritt davor ab.

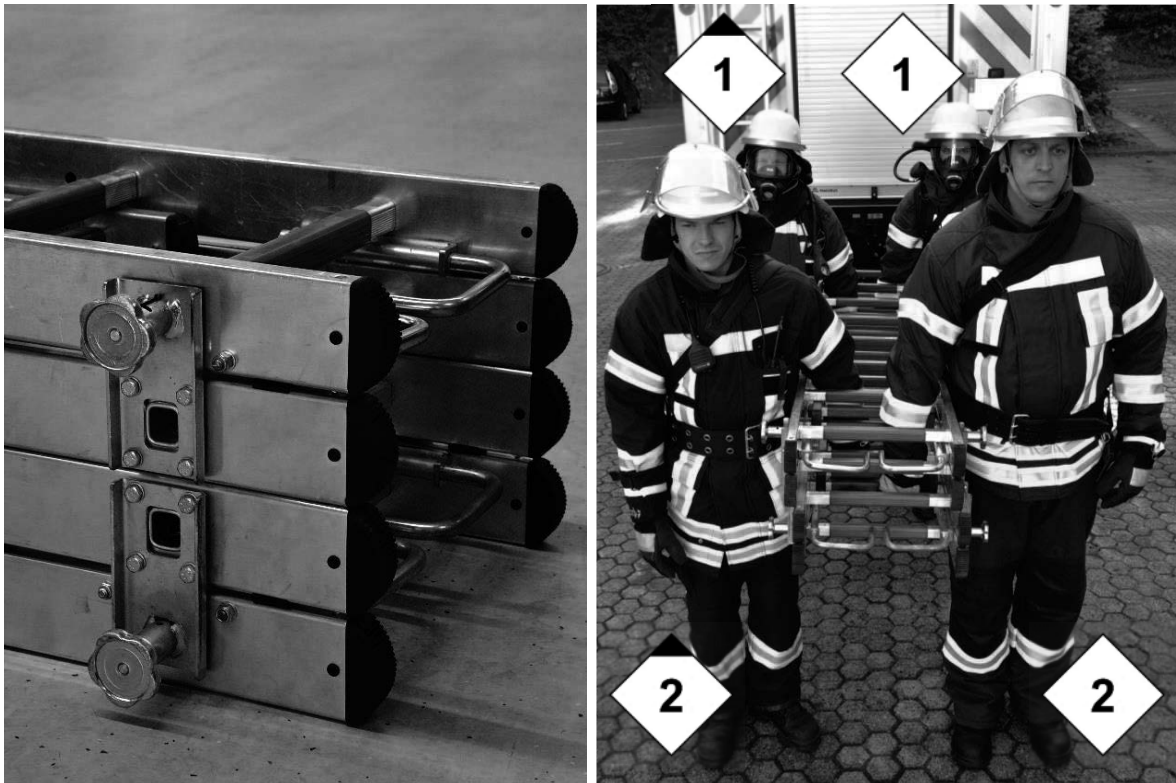


Abbildung 37: Trageweise der Multifunktionsleitern zur Anleiterstelle

Der Trupp (1) am Leiterkopf nimmt die obere Multifunktionsleiter und legt diese ca. eine halbe Leiterlänge vor der unteren Multifunktionsleiter ab.

Beide Trupps arbeiten zunächst parallel, wie bei der Vornahme von einer Multifunktionsleiter. Das Öffnen der Federbolzen übernimmt der Trupp jeweils selbst.

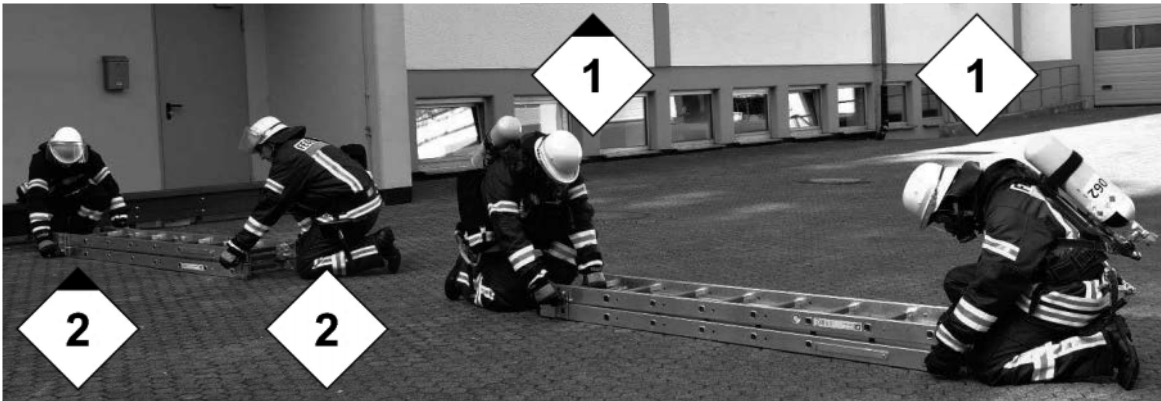


Abbildung 38: Vorbereiten der Multifunktionsleitern

Die untere Multifunktionsleiter wird nun von beiden Trupps gemeinsam um ihre Längsachse gedreht, sodass die Federbolzen zum Boden zeigen.



Abbildung 39: Drehen der unteren Multifunktionsleiter

Der hintere Trupp (1) verbindet die beiden Multifunktionsleitern über alle vier Federbolzen. Dabei muss beachtet werden, dass mindestens drei Sprossen übereinanderliegen (überlappen). Der zweite Trupp (2) unterstützt am Leiterfuß durch Anheben.



Abbildung 40: Ausrichten der Federbolzen



Abbildung 41: Verbinden der Multifunktionsleitern

Wird das Aufsteckteil benötigt, ist dieses durch den Trupp (1) am Leiterkopf aufzustecken.



Abbildung 42: Aufstecken des Aufsteckteils

Der Trupp (1) am Leiterkopf richtet die Multifunktionsleiter an den Holmen auf. Der Trupp (2) am Leiterfuß sichert diesen durch Drücken mit jeweils einem Fuß auf das untere Holmende.

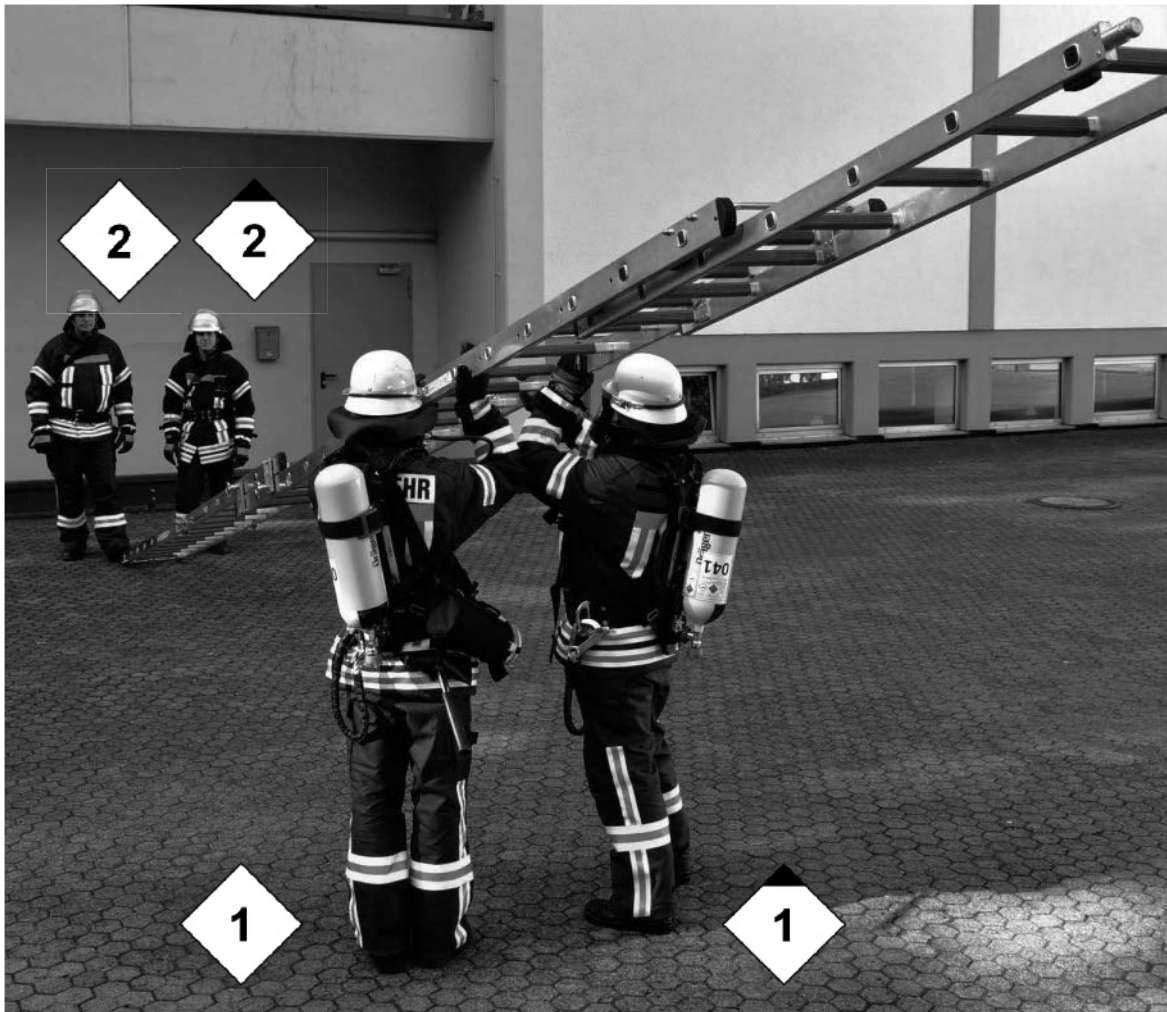


Abbildung 43: Aufrichten der verbundenen Multifunktionsleitern

Die Rücknahme der Multifunktionsleiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

11.4 Einsatzgrundsätze

- Bei der Verwendung der Multifunktionsleiter als Stehleiter mit Aufsteckteil dürfen die obersten **vier** Sprossen nicht betreten werden.
- Beim Aufklappen der Multifunktionsleiter besteht am Scharnier Quetschgefahr.

12 Steigen und Einsteigen

Die Sicherung der Leiter gegen Umstürzen übernimmt der steigende Trupp im Allgemeinen selbst (Ausnahme dreiteilige Schiebleiter). Der beim Aufstellen unterstützende Trupp oder Feuerwehrangehörige kann somit für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Der Truppführer steigt in der Regel zuerst und der Truppmann sichert die Leiter.

Besteht bei der Sicherung der Leiter die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, ist es möglich die Leiter auch von der dem Gebäude abgewandten Seite zu sichern.



Abbildung 44: Sichern von unten beim Steigen

Sobald der Truppführer ein- oder übergestiegen ist, sichert er die Leiter am Leiterkopf und der Truppmann steigt nach.



Abbildung 45: Sichern am Leiterkopf an einem Fenster



Abbildung 46: Sichern am Leiterkopf von einem Flachdach

Beim Steigen der Leiter ist darauf zu achten, dass der Körperschwerpunkt so nah wie möglich an der Leiter liegt. Die Hände umfassen die Sprossen im Klammergriff, das heißt, die Finger umfassen die Sprosse von oben und die Daumen liegen unter der Sprosse. Es muss darauf geachtet werden, möglichst gleichmäßig und schwingungsfrei zu steigen.

Beim Ein- und Aussteigen in oder aus einer Fensteröffnung setzt sich die Einsatzkraft zuerst auf die Brüstung der Öffnung („Reitersitz“). Im Einsatz - vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen und unbekanntem Örtlichkeiten - ist damit zu rechnen, dass sich hinter dem Fenster Hindernisse befinden oder kein tragfähiger Fußboden vorhanden ist. Bevor eingestiegen wird, muss die Tragfähigkeit des Bodens deshalb durch abtasten mit einem Fuß geprüft werden.

Beim Ein-, Aus- und Übersteigen hält sich die Einsatzkraft an den Sprossen fest.



Abbildung 47: Reitersitz

Ist ein seitliches Einsteigen nicht möglich (z. B. in schmalen Fenstern), kann die Leiter auch seitlich am Fenster oder so angestellt werden, dass sie mindestens bis zur Unterkante des Fensters ragt. Hier muss dann über den Leiterkopf gestiegen werden.

Beim seitlichen Einsteigen muss die Leiter durch zwei Feuerwehrangehörige gegen Verrutschen gesichert werden.



Abbildung 48: Einsteigen ohne Leiterüberstand



Abbildung 49: Einsteigen über eine seitlich am Fenster angestellte Leiter

Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken

Gem. RdErl. d. MI u. d. MF v. 2. 11. 2020 — 44-23520/2 —

— **VORIS 21160** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 3. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 712)
— **VORIS 21160** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 639)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. 11. 2019 (BGBl. I S. 1794)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1.6 wird die Internetadresse „http://www.bmub.bund.de“ durch die Internetadresse „http://www.bmi.bund.de“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Niedersachsen die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften — Fondsverwaltung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen —

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1264

C. Finanzministerium

Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes

Bek. d. MF v. 29. 10. 2020
— 41-1 10570/01/001-0004 – 4113 —

Satzungsgemäß hat die Verbandsversammlung am 21. 10. 2020 in der **Anlage** abgedruckte Satzungsänderung beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 29. 10. 2020 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1264

Anlage

Änderung der Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 21. 10. 2020

Die Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 28. 5. 1951 (Bek. v. 18. 6. 1951, Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert am 26. 2. 2019 (Bek. v. 19. 3. 2019, Nds. MBl. S. 702), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„³Tagungen der Verbandsversammlung finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. ⁴Das vorsitzende Mitglied kann in der Einladung anordnen, dass alle oder einzelne Teilnehmer per Videokonferenz an der Verbandsversammlung teilnehmen können.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „schriftlich oder in Textform“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „anwesend sind“ gestrichen und durch die Wörter „an der Beschlussfassung teilnehmen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gleichen Tagesordnung“ gestrichen und durch die Wörter „Angelegenheiten, die wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt wurden,“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Anwesenden“ gestrichen und durch die Wörter „an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder“ ersetzt.
- d) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - (a) Das Wort „bei“ wird gestrichen und durch das Wort „in“ ersetzt.
 - (b) Das Wort „zur“ wird gestrichen und durch die Wörter „zu der“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ gestrichen und durch die Wörter „an der Beschlussfassung teilnehmenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2, 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Fall“ die Wörter „in Präsenzsitzungen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5, 1. Halbsatz und 2. Halbsatz werden jeweils die Wörter „anwesenden“ gestrichen und jeweils durch die Wörter „an der Wahl teilnehmenden“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„⁶Wahlen können außer in Präsenzsitzungen nur in Sitzungen durchgeführt werden, an denen alle oder einzelne Teilnehmer per Videokonferenz teilnehmen. ⁷Abs. 6 und § 12 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten für Wahlen im Verbandsvorstand entsprechend.“
 - ee) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 8.
- d) Abs. 6, Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Verbandsvorstand“ werden die Wörter „über ein elektronisches Abstimmungssystem oder“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Textform“ werden die Wörter „, bei Wahlen in Schriftform,“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

**Information der Personal verwaltenden Dienststellen über
Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
Pfändungs- und Einziehungsverfügungen
sowie Abtretungserklärungen**

RdErl. d. MF v. 29. 10. 2020 — VD3-02873/02/09 —

— VORIS 20480 —

Bezug: RdErl. v. 17. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 886)
— VORIS 20480 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 11. 11. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „die OFD“ durch die Angabe „das NLBV“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.1.1 wird die Angabe „bei der OFD“ durch die Angabe „beim NLBV“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2.1.2 wird die Angabe „die OFD“ durch die Angabe „das NLBV“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.4 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Fremdenverkehrsbeiträge“ durch das Wort „Tourismusbeiträge“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
die dem landeszentralen Bezügeabrechnungsverfahren angeschlossenen
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1265

**Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse
für Sparkassen**

Bek. d. MF v. 2. 11. 2020 — 411-10538/03/0001/01 —

Statutengemäß hat die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes am 21. 10. 2020 auf Vorschlag des Kassenausschusses und der Mitgliederversammlung vom 28. 9. 2020 die in der **Anlage** abgedruckte 47. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 2. 11. 2020 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1265

Anlage

**47. Änderung des Statuts
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen
Sparkassen- und Giroverbandes —
vom 21. Oktober 2020**

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 46. Änderung vom 13. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Der Kassenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Kassenausschuss-Mitglieder und

die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Vertreter/in an der Beschlussfassung teilnehmen.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Erschienenen“ durch die Worte „an der Beschlussfassung teilnehmenden Kassenausschuss-Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der Vorsitzenden/des Vorsitzenden“ durch die Worte „der/des Vorsitzenden“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wahlen können außer in Präsenzsitzungen nur in Sitzungen durchgeführt werden, an denen alle oder einzelne Teilnehmer per Videokonferenz teilnehmen.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„¹Kassenausschuss-Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen jährlich mindestens zweimal auf Einberufung durch die/den Vorsitzende/n oder dann statt, wenn mindestens vier Kassenausschuss-Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks bei der/dem Vorsitzenden in Textform beantragen. ²Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform. ³Die/Der Vorsitzende kann anordnen, dass alle oder einzelne Mitglieder an Sitzungen des Kassenausschusses auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen können. ⁴Die Einzelheiten regelt eine vom Kassenausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.“
 - d) Folgender Absatz 6a wird neu eingefügt:

„(6a) ¹Die/Der Vorsitzende des Kassenausschusses kann den Kassenausschuss auch über ein elektronisches Abstimmungssystem oder im Wege der Umfrage in Textform, bei Wahlen in Schriftform, abstimmen lassen, wenn alle stimmberechtigten Kassenausschuss-Mitglieder dem Verfahren zustimmen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kassenausschusses.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen jährlich mindestens einmal auf Einberufung durch die/den Vorsitzende/n statt. ²Die/Der Vorsitzende kann anordnen, dass alle oder einzelne Mitglieder an Sitzungen der Mitgliederversammlung auch im Wege einer Videokonferenz teilnehmen können.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Vorsitzende/der Vorsitzende“ durch die Worte „die/der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 8 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Kassenausschusses“ die Worte „und ihrer Stellvertreter“ eingefügt.
 - d) Absatz 10a wird wie folgt gefasst:

„¹Kassenmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmbotschaften überreichen lassen. ²Die Stimmbotschaften werden durch die/den Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung überreicht. ³Für Stimmbotschaften gilt die Textform, für Stimmbotschaften bei Wahlen die Schriftform. ⁴Das Mitglied hat in der Stimmbotschaft ausdrückliche, bindende Weisungen zu erteilen. ⁵Das Mitglied, das Stimmbotschaften durch die/den Vorsitzende/n überreichen lässt, gilt bei den Beschlussfassungen, zu denen eine Stimmbotschaft abgegeben wurde, als anwesend im Sinne des Abs. 10 Sätze 1 und 3 und nimmt an den Beschlussfassungen teil.“
 - e) Absatz 10b wird wie folgt gefasst:

„¹Die/Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann die Mitglieder über ein elektronisches Abstimmungssystem oder im Wege der Umfrage in Textform, bei Wahlen in Schriftform, abstimmen lassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zustimmen. ²Zwischen Zugang der Abstimmungsunterlagen beim Mitglied und Ende der nach Datum zu bezeichnenden Rücksendungsfrist müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. ³In eiligen Fällen kann die Frist

nach Satz 2 durch die/den Vorsitzende/n verkürzt werden. ⁴Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Kassenmitglieder gefasst. ⁵Vorschläge zur Änderung des Ersten Teils dieses Statuts sowie zur Auflösung der Kasse bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kassenmitglieder.“

f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Wahlen wird auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt. ²Wird bei Wahlen im Wege einer Videokonferenz geheime Wahl beantragt, ist die Wahl innerhalb von fünf Werktagen im Wege einer schriftlichen Umfrage durch Versand der Wahlunterlagen einzuleiten. ³Zwischen Zugang der Wahlunterlagen beim Mitglied und Ende der nach Datum zu bezeichnenden Rücksendungsfrist müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. ⁴In eiligen Fällen kann die Frist nach Satz 3 durch die/den Vorsitzende/n verkürzt werden. ⁵Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Kassenmitglieder gefasst.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2021

RdErl. d. MF v. 3. 11. 2020 — VD3 03500/003/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1533)
— VORIS 20444 —

- Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit RdSchr. vom 7. 10. 2020 — D6-30201/10 # 3 — die ab 1. 1. 2021 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2020 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2021 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2020 festgesetzt sind (vgl. Bezugerlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.
- Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1266

Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Albanien	22	112
Algerien	42	173
Andorra	34	91
Angola	43	299
Äquatorialguinea	30	166
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidschan	25	72
Äthiopien	32	130
Australien		
— Canberra	42	158
— Sydney	56	184
— im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	41	165
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	43	115
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	19	75
Botsuana	38	176
Brasilien		
— Brasilia	47	127
— Rio de Janeiro	47	145
— Sao Paulo	44	132
— im Übrigen	42	84
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
— Chengdu	34	131
— Hongkong	61	145
— Kanton	30	150
— Peking	25	185
— Shanghai	48	217
— im Übrigen	40	112
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	24	85

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
– Lyon	44	115
– Marseille	38	101
– Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152
– Straßburg	42	96
– im Übrigen	36	115
Gabun	43	183
Gambia	33	161
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
– Athen	38	132
– im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea – Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
– Bangalore	35	155
– Chennai	26	85
– Kalkutta	29	145
– Mumbai	41	146
– Neu Delhi	31	185
– im Übrigen	26	85
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	39	108
Israel	55	190
Italien		
– Mailand	37	158
– Rom	33	135
– im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
– Tokio	55	233
– im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
– Ottawa	39	142
– Toronto	42	161
– Vancouver	41	140
– im Übrigen	39	134

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	219
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Demokratische Republik	58	190
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	40	108
Kosovo	19	57
Kroatien	29	107
Kuba	38	228
Kuwait	46	241
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	29	76
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	35	129
Marshallinseln	52	102
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	30	126
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Norwegen	66	182
Oman	50	200

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Österreich	33	108
Pakistan		
– Islamabad	19	238
– im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua–Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	28	143
Philippinen**)	27	116
Polen		
– Breslau	27	117
– Danzig	25	84
– Krakau	22	86
– Warschau	24	109
– im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
– Bukarest	26	92
– im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
– Jekaterinburg	23	84
– Moskau	25	110
– St. Petersburg	21	114
– im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
São Tomé und Príncipe	39	80
Saudi–Arabien		
– Djidda	31	234
– Riad	40	179
– im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
– Genf	55	186
– im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
– Barcelona	28	118
– Kanarische Inseln	33	115
– Madrid	33	118

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
– Palma de Mallorca	29	121
– im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	27	195
Südafrika		
– Johannesburg	24	124
– Kapstadt	22	112
– im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago***)	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
– Istanbul	21	120
– Izmir	24	55
– im Übrigen	14	95
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	18	63
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
– Atlanta	51	175
– Boston	48	265
– Chicago	45	209
– Houston	52	138
– Los Angeles	46	274
– Miami	53	151
– New York City	48	282
– San Francisco	42	314
– Washington, D.C.	51	276
– im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
– London	51	224
– im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86

Land/Ort	Auslands- tagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungs- geld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

**) Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

***) Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen sowie Suriname.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)

Erl. d. MS v. 26. 10. 2020 — 304-43184-55 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 23. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 1147)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden nach dem Wort „Sozialministerin“ die Worte „oder den Niedersächsischen Sozialminister“ eingefügt.
- In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „Sozialministerin“ die Worte „oder der Sozialminister“ eingefügt.
- In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.
- Die Anlage wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden nach dem Wort „Sozialministerin“ die Worte „oder den Niedersächsischen Sozialminister“ eingefügt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1269

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen-Elterntieren

RdErl. d. ML v. 11. 11. 2020 — 204.1-42503/2-977 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 17. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 588)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 12. 11. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landwirtschaftskammer

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1269

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)

Erl. d. MU v. 11. 11. 2020 — 26-22610/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 21. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1167)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 11. 11. 2020 wie folgt geändert:

- Im Bezug wird die Angabe „d)“ durch die Angabe „c)“ ersetzt.
- In Nummer 5.2 Abs. 3 wird die Angabe „zu d“ durch die Angabe „zu c“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1269

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2014–2020; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF-Projekten

Erl. d. MB v. 16. 10. 2020
— 46105-1636/2019-846/2020 —

— VORIS 82300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. d. StK v. 29. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 863), geändert durch
Erl. v. 31. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1104)
— VORIS 82300 —

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 01. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

- „**Bezug:** a) Erl. d. MW v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090), geändert durch Erl. v. 14. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 407)
— VORIS 82300 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 290)
— VORIS 64100 —
c) Erl. d. MW v. 24. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 735), geändert durch Erl. v. 23. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1120)
— VORIS 82300 —
d) Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 22. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 859)
— VORIS 21141 —
e) Erl. d. MS v. 11. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1496), geändert durch Erl. v. 21. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 2)
— VORIS 82300 —
f) Erl. d. MW v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903), zuletzt geändert durch Erl. v. 23. 4. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 182)
— VORIS 82300 —
g) Erl. d. MK v. 16. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1247)
— VORIS 22410 —
h) Erl. d. MK v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 969)
— VORIS 22420 —“.

2. Nummer 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) — Bezuserlass zu e —,“.
- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region (Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse) — Bezuserlass zu f —,“.
- c) Die Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:
„e) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) — Bezuserlass zu g —,
f) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung — Bezuserlass zu h —.“

3. Der Nummer 2.1.2 wird der folgende Absatz angefügt:

„Findet eine Qualifikation wenigstens anteilig als Online-Seminar statt, ist in allen Programmen der in Nummer 1 Abs. 2 Buchst. a bis f genannten Richtlinien als Nachweis zusätzlich zur Freistellungserklärung des Arbeitgebers

— eine Teilnahmeerklärung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers oder eine unterzeichnete Teilnehmerliste und

— eine Bescheinigung über eine Weiterbildung oder ein Zertifikat

vorzulegen. Online-Seminare i. S. dieses Erl. sind Online-live-Schulungen mit festen Terminen, in denen Lerninhalte auf digitalem Wege vermittelt werden, die interaktiv ausgelegt sind und die beidseitige Kommunikation während der Veranstaltung zwischen der Lehrperson und den Teilnehmenden ermöglichen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

die obersten Landesbehörden
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
den Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1270

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Huntenburg Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 10. 2020
— 2.02-11741-09 (101) —

Mit Schreiben vom 19. 10. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 9. 2020 die „Huntenburg Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Bippin gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tierzucht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Huntenburg Stiftung
Hütfeldstraße 21
49626 Bippin.

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1270

Landeswahlleiterin

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 30. 10. 2020
— LWL 11412/3.8 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1270

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Cremare Tierkrematorien GmbH, Bockenem)****Bek. d. GAA Hannover v. 11. 11. 2020
— H 906086367/H 20-036 —**

Die Firma Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8, 46485 Wesel, hat mit Schreiben vom 17. 2. 2020 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (hier: Tierkrematorium) mit einer Verarbeitungskapazität von 350 kg/h auf dem Grundstück in 31167 Bockenem, Walter-Althoff-Straße, Gemarkung Bockenem, Flur 4, Flurstück 138/28, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 350 kg/h (hier: Tierkrematorium),
- Errichtung und Betrieb einer Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 (hier: Kühlraum) mit einem gekühlten Lagervolumen von 172 m³.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG und § 1 sowie den Nummern 7.12.1.2 (G) und 7.12.2 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen & Schalltechnische Untersuchung/Geräuschprognose),
- vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Aufgrund Nummer 7.19.2 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **18. 11. bis zum 18. 12. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Bockenem, Zimmer 11, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,
montags, mittwochs und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05067 242-411 oder elektronisch unter info@bockenem.de.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer bzw. elektronischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **4. 1. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Dienstag, den 16. 2. 2021, 10.00 Uhr,
Jim + Jimmy GmbH,
Lerchenkamp 60,
31137 Hildesheim.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 16. 2. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1271

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 10. 2020
— 4.1CUX003063228 —**

Die Firma Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH, Baudirektor-Hahn-Straße 2, 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 7. 9. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, Baudirektor-Hahn-Straße 8, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstück 202/16, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Aufstellung von Lagertanks zur Lagerung von ölhaltigen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 7 790 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **18. 11. bis zum 17. 12. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge der COVID-19-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg**, Tel. 04131 15-1400, während der Dienststunden, montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;
- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Zimmer E 07, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge der COVID-19-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Stadt Cuxhaven, Tel. 04721 700-313 oder 700-311, während der Dienststunden, montags und mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Hinweis: Bei Betreten der oben aufgeführten öffentlichen Gebäude besteht eine Maskenpflicht.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **18. 1. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 10. 2. 2021, ab 10.00 Uhr,
Betriebsgebäude der Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH,
Baudirektor-Hahn-Straße 2,
27472 Cuxhaven,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 10. 2. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1272

Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Drochtersen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Allgemeinen Vertretung (m/w/d)

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.drochtersen.de/buerger-politik/verwaltung/stellenausschreibungen/>.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister Herrn Mike Eckhoff unter Tel. 04143 919-100.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 29. 11. 2020**, ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com, bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 51/2020 S. 1272



VAKAT

